

Marktsatzung (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heubach am 30. August 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Heubach betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

- 1) Die Märkte finden auf dem Marktplatz und dem Kirchplatz der Stadt Heubach statt. Die einzelnen Verkaufsplätze werden von der Stadt zugewiesen.
- 2) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag statt. Fällt ein Markttag auf einen Fest- oder Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- 3) Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (April bis September) um 6.30 Uhr, im Winterhalbjahr (Oktober bis März) um 8.00 Uhr
- 4) Spätestens um 12.30 Uhr muss der Verkauf beendet sein.
- 5) Andere Märkte (insbesondere Jahrmärkte) werden nach besonderer Festsetzung der zuständigen Behörde abgehalten.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren verkauft werden, also
 - a) frische Lebensmittel aller Art, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse
- 2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- 3) Das Feilbieten anderer Sachen und Gegenstände, insbesondere von lebenden Tieren jeder Art und Größe auf dem Wochenmarkt ist untersagt.
- 4) Auf den anderen Märkten dürfen die im Rahmen der jeweiligen Marktfestsetzung in § 68 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren feilgeboten und Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 5) Das Ordnungsamt der Stadt Heubach kann im Einzelfall, insbesondere für gemeinnützige Zwecke, Ausnahmen zulassen.
- 6) Spielautomaten oder Spielhallen (gleichgültig ob Geld- oder Warenspielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten) sind auf den Märkten in der Stadt Heubach nicht zulässig.

§ 4 Zutritt

- 1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- 2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- 4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Heubach in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen,-anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind von den Standinhabern selbst zu stellen.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Straßen- und Wegeeinmündungen sowie die Zugänge zu den umliegenden Geschäfts- und Privatgebäuden müssen freigehalten werden.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhalten des Marktes

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle bis zur Beseitigung an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auch Dritter bedienen.

§ 10 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt über

1. die Öffnungszeiten gemäß § 2,
2. die zum Verkauf zugelassenen Gegenstände oder Tätigkeiten gem. § 3 Abs. 1 bis 6
3. den Zutritt gemäß § 4,
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6 Satz 3,
6. den Auf- und Abbau nach § 6,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 5,
8. die Schilder, Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,

9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten, Straßen- und Wegeeinmündungen und Zugängen nach § 7 Abs. 7,
10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
13. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3
14. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 3,
15. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
16. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
17. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
18. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01. Oktober 1988 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.